



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 107. Die Bezahlung des Weinkaufs giebt ein Recht auf die Leibzucht

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

zwar den Regreß, jedoch muß der Meyer eine billige, nöthigen Falls von der Obrigkeit zu bestimmende, Vergütung oder Entschädigung leisten <sup>o</sup>).

§. 107. Die Bezahlung des Weinkaufs giebt ein Recht auf die Leibzucht.

Auszug eines Zeugnisses der Regierung vom 12. März 1754 in Sachen des Advocat Benzler mandat. nomine der von Kleinsorgen:

„Daß ein Bauer bey dem offenbaren gütsherrlichen Rechte bey einer jeden Veränderung wegen der angeheurathteten Person, um diese der Leibzucht u. fähig zu machen, den Weinkauf zu berichtigen schuldig sey.“

§. 108. Die vom Leibzüchter auf den Leibzuchtgrundstücken erzielten Früchte und das Flachs müssen vom Meyer frey ins Haus und in die Kotte gefahren werden.

Die Regierung erkannte am 8. Octob. 1730 in Sachen der Leibzüchterinn auf dem Meyerhofe zu Biesen u.

„So wird dem Meyer zu Biesen hierdurch bey 20 Gfl. Strafe anbefohlen, seiner Schwiegermutter bevorstehenden Montag nicht nur das Flachs von dem Felde ab und nach Haus, sondern auch hiernächst in die Kotte und ferner wohin es sich gebührt, zu fahren; woben dann der Leibzüchterinn bevorbleibt, da ihr Schwiegersohn

§ 5

der

<sup>o</sup>) Siehe die Mebitat. der Gebrüder Dverbeck Mebit. 383.